

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1. Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen gelten unsere Einkaufsbedingungen (im Folgenden „EKB“ genannt) ausschließlich für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferung“ genannt), die wir als Kunde abschließen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners (im Folgenden „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Unsere EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

3. Unsere EKB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. UNTERLAGEN

1. Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns im Rahmen der Vertragsanbahnung oder später übergeben werden, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns hieran alle Schutzrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Anforderung einschließlich aller Abschriften oder Vervielfältigungen an uns zurückzugeben. Ergänzend gilt die Regelung von Ziffer VII Abs. 5.

2. Formen, Modelle, Werkzeuge, Lithographien, Klischees, Zeichnungen oder Konstruktionspläne usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch die Bezahlung der Bestellung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten bleiben. Der Lieferant verwahrt diese für uns auf und hat sie auf Anforderung an uns herauszugeben. Eine Verwendung für oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Betriebs- oder Verarbeitungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter u.ä. gehören zum geschuldeten Lieferumfang. Von Zeichnungen und Konstruktionsplänen sind uns auf Anforderung je zwei Kopien kostenlos zu überlassen.

III. ANGEBOT – VERTRAGSSCHLUSS

1. Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich. Der Lieferant muss auf etwaige Abweichungen von unserer zugrundeliegenden Anfrage ausdrücklich hinweisen. Angebotsannahme, Bestellungen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder durch uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote des Lieferanten, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können von uns bis zum Ablauf von 2 Wochen angenommen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich und unter Angabe des Liefertermins, des Preises, unserer Bestelldaten und der Artikelnummer zu bestätigen. Sofern die Bestellung nicht über einen festen Preis lautet, werden wir nur dann verpflichtet, wenn wir nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestätigung den vom Lieferanten in der Annahme genannten Preis beanstanden.

3. Geht uns innerhalb der Frist gem. Abs. 2 Satz 1 keine Bestätigung zu, behalten wir uns vor, die Auftragserteilung zu widerrufen oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag ohne Kostenübernahme zurückzutreten.

4. Uns steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn Umstände, die bei Vertragsschluss noch nicht erkennbar waren, ein anerkanntes Interesse am Rücktritt begründen. Solche Umstände liegen z.B. vor bei erheblichen Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen oder Versorgungsschwierigkeiten; der Rücktritt kann bis 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erklärt werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle von Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf die Lieferungen frühzeitig zu informieren.

IV. LIEFERUNGEN

1. Die in einer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend (Fixgeschäft). Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen. Insbesondere sind wir berechtigt, bei nicht fristgerechter Lieferung ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferanten Schadensersatz, z.B. wegen der Kosten von Deckungsgeschäften, zu verlangen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen können von uns zurückgewiesen werden. Soweit wir Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen akzeptieren, gelten im Übrigen die Regelungen wie bei Komplettlieferungen.

4. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schadens dar. Wir sind berechtigt, diesen Schaden konkret zu berechnen oder pauschaliert in Höhe von 0,3 % des Lieferwerts je Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Lieferwerts. Dem Lieferanten bleibt das Recht zum Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Im Übrigen stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu.

5. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen und diesen der Warenannahme bzw. der Empfangstation unaufgefordert auszuhändigen. Alle Papiere müssen unsere Bestellnummern und unsere Materialnummer enthalten. Die Chargennummer muss Bestandteil des Lieferscheins sein. Am Tage der Versendung hat der Lieferant auf Anforderung an die bestellende Stelle eine Versandanzeige per Fax zu übermitteln, die die Angaben des Lieferscheins enthält.

6. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Einsetzung von Unterlieferanten berechtigt.

V. PREISE – RECHNUNG – ZAHLUNG

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Betrag ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und ihrer Rücknahme durch den Lieferanten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten; sie ist getrennt auszuweisen.

2. Soweit nicht branchenüblich nach Tages- oder Börsenpreisen abgerechnet wird, sind angebotene Preise des Lieferanten ab dem Datum seines Angebotes für 12 Monate Festpreise. Zwischenzeitliche Preisreduzierungen oder Verbesserungen der Konditionen kommen mit ihrer Einführung durch den Lieferanten auch uns zugute.

3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach diesem Termin ohne Abzug. Erfolgt die Anlieferung der Ware nach dem Rechnungseingang, so gilt der Eingangstag der Ware. Wir sind zur Zahlung mit Scheck berechtigt. Für die Inanspruchnahme von Skonto genügt die fristgerechte Absendung des Schecks.

5. Sofern wir Vorauszahlungen zu leisten haben, ist der Lieferant verpflichtet, bis zur Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs auf seine Kosten über den Vorauszahlungsbetrag eine unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen.

6. Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen. Die Bezahlung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelrügen oder sonstige aus der Lieferung resultierende Ansprüche dar. Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag nicht berechtigt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

VI. GEFahrTRAGUNG – GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung am Ort der Lieferanschrift. Die Entgegennahme stellt keine Genehmigung der Lieferung und keine Abnahme dar.

2. Wir prüfen die gelieferten Produkte bei Anlieferung nur hinsichtlich des Vorliegens offener Mängel (insb. Mengen- und Artabweichungen, äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbare Transportschäden). Die hier eingehenden Lieferungen werden hierzu durch Stichproben überprüft. Die Untersuchung der Ware ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung erfolgt. Die Rüge eines Mangels ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Weitere Obliegenheiten von uns gem. § 377 HGB bestehen nicht.

3. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mindestens aber 2 Jahre ab Ablieferung. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel verjähren unsere Ansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge. Für Ersatzliefergegenstände beginnt mit ihrer Anlieferung eine eigenständige Gewährleistungsfrist i. S. von Satz 1.

4. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Wir sind in Fällen hoher Eilbedürftigkeit und bei unberechtigter Verweigerung der Mängelbeseitigung befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

5. Mängelrügen berechtigen uns, die Begleichung der Rechnung zurückzustellen, bis die vollständige Klärung erfolgt ist. Sie berechtigen uns ferner, nach diesem Zeitraum den Skontoabzug vorzunehmen.

6. Das Recht auf Schadensersatz sowie das Recht auf Minderung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ansprüche auf Schadensersatz umfassen auch alle Kosten, die uns für die Verhandlung oder Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden entstehen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT – GEHEIMHALTUNG

1. Wir erkennen einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

2. Ein Eigentumsvorbehalt erlischt mit Beginn von Arbeiten nach § 946 f. BGB oder bei Weiterverkauf des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes.

3. Alle von uns für den Lieferanten bereitgestellten Teile und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen nicht außerhalb dieses Vertrages verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf seine Kosten umfassend zum Neuwert zu versichern und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Es gelten die Vorschriften der §§ 946 ff. BGB mit der Maßgabe, dass dann, wenn eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, eine Übertragung des anteiligen Miteigentums auf uns als vereinbart gilt. Erwirbt der Lieferant Eigentum durch Verarbeitung, so überträgt er es im Voraus auf uns. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegen unsere Herausgabeansprüche ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten und rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so können wir Schadensersatzansprüche stellen.

4. Soweit die uns gem. Abs. 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von uns dem Lieferanten bereitgestellten Werkzeuge und Teile um mehr als 20 Prozent übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeuge, Modelle und sonstigen Unterlagen und Informationen betreffend die Geschäftsbeziehung mit uns strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

6. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

VIII. PRODUKTHAFTUNG

1. Ist der Lieferant aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. In diesem Rahmen hat der Lieferant uns auch die Kosten einer Rückrufaktion zu ersetzen, sofern er – außer in Eilfällen – vorab angemessen informiert wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

2. Die Dokumentationspflicht für die Herstellung, Zusammensetzung etc. der gelieferten Waren trifft den Lieferanten. Er ist auch verpflichtet, uns bei der Formulierung von Anwendungshinweisen, Hinweisen für Notfälle etc. insbesondere gegenüber dem Endverbraucher, zu unterstützen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,00 € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns den Abschluss und deren Fortbestand auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt. Wird der Nachweis des Abschlusses und des Fortbestandes der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb angemessener Frist geführt, so sind wir berechtigt, die Vertragsbeziehung zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

IX. REACH Konformität und Informationspflichten/ RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EC

1. Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der an BRÜCKNER gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gelieferte Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an BRÜCKNER zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an BRÜCKNER weiterzuleiten.

3. Wird BRÜCKNER wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist BRÜCKNER berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schades zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.

4. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungsspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

5. Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinie 2011/65/EC „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ und des Elektrogengesetzes vollumfänglich zu erfüllen.

6. Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EC und der zu Ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) versehen sein.

7. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie gemäß obiger Ziffern 1 und 2 entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und

Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

X. SCHUTZRECHTE

Soweit der Lieferant für den Besteller Werk- oder Dienstleistungen erbringt, sichert er zu, dass die von ihm sowie ggf. den Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Zugleich verpflichtet er sich auf Anforderung zur Vorlage eines Nachweises über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller auf erstes Anfordern von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer freizustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Strafgesetze, die Gesetze zum Schutz des fairen und lauterer Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften, die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie zum allgemeinen Mindestlohn zu beachten, Kinder- und Zwangsarbeit nicht zuzulassen und für eigene Mitarbeiter angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant den Besteller, sowie die Kunden des Bestellers von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren und mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern), die dem Besteller aufgrund dieses Verstoßes entstehen, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant diese Verletzung nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus stellt dieser Verstoß einen wichtigen Grund dar, der den Besteller unabhängig von einem Schadensersatz zur sofortigen Kündigung sämtlicher Leistungen berechtigt.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei. Dies gilt für Ansprüche aus Vergleich nur, wenn der Lieferant dem Vergleich zugestimmt hat oder die Zustimmung ohne berechtigtes Interesse verweigert hat.

XI. Ersatzteile

Der Lieferant technischer Erzeugnisse ist verpflichtet, Ersatzteile auf die Dauer von 10 Jahren bereitzuhalten.

XII. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns genannte Lieferanschrift. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Sollte eine Regelung dieser EKB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der EKB im Übrigen nicht.

3. Wir speichern Daten unserer Lieferanten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung, gem. geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant erklärt die erforderlichen Einwilligungen hierzu, die er jederzeit schriftlich oder elektronisch widerrufen kann.